

# BIVA Informationen

Ausgabe 12 / 2014 – 20.06.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>BIVA Aktuell</b>	<b>1</b>
Dürfen wir vorstellen? Unser neuer Mitarbeiter. ....	1
<b>Presseberichte - Interessantes für Sie gesammelt</b>	<b>2</b>
bpa kritisiert fehlende Ausbildungskapazitäten.....	2
Reduzierung von Psychopharmaka.....	2
Pflegebedürftigkeit und Sexualität .....	2
Bundesheimgesetz für Bewohner passé .....	2
<b>Urteile - Aktuelle Rechtsprechung</b>	<b>3</b>
Nachbarn müssen Anblick und Lebensäußerung Behinderter hinnehmen.....	3
Nachbarn müssen Hospiz im Wohngebiet akzeptieren .....	3
<b>FAQ - Das hat Sie besonders interessiert</b>	<b>4</b>
Wie viel „Taschengeld“ steht einem Bewohner im Pflegeheim zu? .....	4
<b>Aus unserer Beratungsarbeit - Tipps für die Bewohnerbeiräte</b>	<b>4</b>
Wie viel Einfluss hat der Beirat auf wirtschaftliche Entscheidungen der Einrichtung? .....	4
<b>Das besondere Thema</b>	<b>5</b>
Mit diesen Dokumenten sollten Sie vorgesorgt haben.....	5
<b>Veranstaltungstipps - Veröffentlichungen</b>	<b>6</b>
Fachtagung für Multiplikatoren .....	6
Vortrag zum Patientenrechtegesetz in Neuss .....	6
<b>Impressum</b>	<b>6</b>

## BIVA Aktuell

### Dürfen wir vorstellen? Unser neuer Mitarbeiter.

Weiterhin tut sich einiges in unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Unsere neueste Unterstützung für alles, was den Kontakt mit der Öffentlichkeit – und selbstverständlich auch den mit unseren Mitgliedern – angeht, heißt David Kröll, ist 32 Jahre alt und studierter Germanist. Herr Kröll arbeitet seit Mitte Juni in der BIVA-Geschäftsstelle.

Sie erreichen ihn unter E-Mail [kroell@biva.de](mailto:kroell@biva.de) oder Tel. 0228 / 90 90 48 - 16.

### bpa kritisiert fehlende Ausbildungskapazitäten

Anlässlich des Berichts der Studie „Bildung in Deutschland 2014“ hat der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) Ausbildungsmodalitäten der Bundesländer kritisiert. Der nationale Bildungsbericht hat dargestellt, es gäbe in den Gesundheitsberufen mehr Bewerber als angebotene Ausbildungsplätze, obwohl die Branche über fehlende Auszubildende klagt. Eine Ursache dafür sei in den Unternehmen selbst zu sehen. Die Einrichtungsträger sehen dagegen die Verantwortlichkeit bei den Ländern, die nicht genug Schul- und Ausbildungsplätze in der Altenpflege schaffen würden und teilweise auch Schulgeld verlangen. Positiv sei die Ausbildungsbilanz in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen. In der Gesundheits- und Kranken- sowie Altenpflege sei die Zahl der Auszubildenden insgesamt aber laut Bildungsbericht 2014 um 6% gestiegen, so dass keine beträchtliche Unterdeckung vorliege.

### Reduzierung von Psychopharmaka

Das Betreuungsgericht München hat gemeinsam mit dem Justizministerium ein neues Modell erarbeitet, mit dem der Einsatz von Psychopharmaka in der Pflege und damit die chemische Ruhigstellung reduziert werden soll. Ähnlich wie beim Werdenfelser Weg, der bei der Beantragung von freiheitsentziehenden Maßnahmen wie Fixierungen oder Bettgitter zur Anwendung kommen kann, sollen auch hier Verfahrenspfleger eingesetzt werden, die über Pflegeverfahren verfügen. Das Projekt soll Ende Juni vorgestellt werden.

### Pflegebedürftigkeit und Sexualität

Am 13. Juni 2014 ist eine neue Online-Plattform namens [www.nessita.de](http://www.nessita.de) ans Netz gegangen, die pflegebedürftigen und behinderten Menschen, die nicht (mehr) mobil sind, erotische Dienste vermittelt. Die Betreiberin, die selbst aus dem Pflegebereich kommt, möchte den Nutzern nach dem Motto „Gesundheit durch Nähe“ nicht nur deren Bedürfnisse nach Nähe und Zärtlichkeit erfüllen, sondern insbesondere auch zu einer selbstbestimmten Sexualität verhelfen. Je nach Wunsch des Kunden können männliche oder weibliche Sexualassistenten zu festgelegten Einsatzpauschalen via Internet vermittelt werden, die eine Sexualbegleitung anbieten. Das Projekt startet in Hamburg und soll seine Dienstleistungen bald auch in Berlin und Hannover anbieten. Es richtet sich direkt an die angesprochene Klientel, aber auch Einrichtungs- und Pflegedienstleistungen für ihre Kunden.

### Bundesheimgesetz für Bewohner passé

Mit Erlass des thüringischen Wohn- und Teilhabegesetzes ThürWTG hat nun auch das letzte Bundesland ein eigenes Landesheimgesetz erlassen, so dass das vormalige Bundesheimgesetz hinsichtlich der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Länder nun endlich passé ist. Lediglich die Rechtsverordnungen zum vormaligen Bundesheimgesetz können noch in dem einen oder anderen Bundesland Anwendung finden. In der Rechtsprechung werden aber auch weiterhin die Richter Anleihen an früheren Entscheidungen und Kommentierungen nehmen können und müssen, da auch mit den neuen Ländergesetzen einige Anleihen am alten Gesetz genommen wurden. In Thüringen fallen Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, ambulante Wohngruppen und betreutes Wohnen grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Es gibt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Grundsatz sowie abgestufte Überprüfungsmodelle.

### Nachbarn müssen Anblick und Lebensäußerung Behinderter hinnehmen

Das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz hatte über die Klage einer Anwohnerin eines Wohngebiets zu entscheiden, die gegen eine geplante Wohnanlage für behinderte Menschen angehen wollte. Das Gericht wies die Klage mit Urteil vom 08.05.2014 mit der Begründung ab, der Bau der Wohnanlage für Behinderte sei nicht nachbarrechtsverletzend.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Wohngebäudes. Dieses Gebäude befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem von der Nachbargemeinde als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Geländes. Der Bebauungsplan dieses Wohngebietes sieht in der Planung ausdrücklich vor, eine von behinderten Menschen selbstbestimmte Wohngemeinschaft anzusiedeln. Dem Antrag eines privaten Unternehmers auf Erteilung von drei Baugenehmigungen, die jeweils die Errichtung eines Wohnhauses zu diesem Zweck vorsehen, wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren entsprochen. Außerdem wurden zusätzlich noch die Errichtung eines Servicegebäudes mit Bistro, Räumen für ambulante Angebote, Ergotherapie, Kurzzeitpflege und Verwaltung genehmigt. Die Klägerin erhob gegen alle vier Baugenehmigungen erfolglos Widerspruch. Verschiedene vorläufige Rechtschutzverfahren blieben erfolglos. Die Klägerin erhob daher Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Koblenz.

Das VG Koblenz wies die Klage ebenfalls ab. Es führte unter Verweis auf die Vorverfahren aus, dass bei der Erteilung der Baugenehmigungen keine subjektiven Rechte der Klägerin verletzt worden. Auch die Vorschriften über die ausgewiesene Gebietsart „allgemeines Wohngebiet“ seien nicht missachtet worden. Die drei geplanten Wohnhäuser und das Servicegebäude seien nicht rücksichtslos. Die Entfernung und die Größe der Gebäude hätten keine erdrückende Wirkung auf die Nachbargebäude. Gegen Bestimmungen des Brandschutzes sei entgegen des Vortrags der Klägerin nicht verstoßen worden. Das Gericht betonte weiterhin ausdrücklich, dass eine Wohnanlage für Behinderte in einem Wohngebiet gebaut werden darf. Nachbarn müssten den Anblick und die Lebensäußerungen behinderter Menschen hinnehmen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

**VG Koblenz, Urteil vom 08.05.2014; Az.: 1 K 1104/13.KO**

### Nachbarn müssen Hospiz im Wohngebiet akzeptieren

Über einen ähnlich gelagerten Fall hatte das VG Arnsberg zu entscheiden. Dort hatten sich die Eigentümer eines benachbarten Wohnhauses erfolglos gegen die Einrichtung eines Hospizes gewehrt. Die beklagte Stadt hatte einer Stiftung eine Bebauungsgenehmigung für ein Hospiz mit acht Plätzen erteilt. Die Nachbarn begründeten die Klage mit dem Argument, man habe einen Anspruch auf Erhaltung eines reinen Wohngebiets. Durch den Betrieb eines Hospizes im 24-Stunden-Betrieb sei mit unzumutbaren Beeinträchtigungen zu rechnen, vor allem durch die bauliche Anordnung verschiedener Räume und durch die An- und Abfahrten der Besucher und Mitarbeiter.

Das entscheidende Gericht folgte dieser Argumentation nicht und wies die Klage mit der Begründung ab, dass nachbarschaftsschützende Vorschriften des Bauplanungsrechts nicht verletzt seien. Ein Hospiz sei als Anlage für soziale Zwecke in einem Wohngebiet zulässig. Des Weiteren sei das Haus mit acht Plätzen eher klein und es seien durch die typische Aufgabe der Sterbebegleitung nur mit sehr geringen Auswirkungen auf die nähere Umgebung zu rechnen, insbesondere keine gebietsunverträgliche Verkehrsimmission. Der zu erwartende An- und Abfahrtsverkehr werde den bei einer typischen Wohnnutzung in einem allgemeinen Wohngebiet verbundenen Verkehr voraussichtlich nicht erheblich überschreiten. Auch dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

**VG Arnsberg, Urteil vom 13.05.2014; Az.: 4 K 3587/13**

## FAQ - Das hat Sie besonders interessiert

### Wie viel „Taschengeld“ steht einem Bewohner im Pflegeheim zu?

Grundsätzlich können und sollen Bewohner von Pflegeeinrichtungen ihr Geld in dem Maße und für die Dinge ausgeben, wie sie es wünschen. Viele Bewohner sind aber mittlerweile auf Hilfe zur Pflege, also Sozialleistungen angewiesen, um überhaupt die Kosten für ein Leben in einer Pflegeeinrichtung decken zu können. Diesen Personen steht in der Regel auch ein sogenannter Barbetrag (früher „Taschengeld“) zu, um die persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Dabei kann es sich z.B. um Kosten für den Friseur handeln, bestimmte Körperpflegeprodukte oder Zuzahlungen für Medikamente. Der Barbetrag umfasst mindestens 27% der Regelbedarfsstufe 1. Der Regelbedarf wird gemäß § 28 SGB XII als Ergebnis bundesweiter Einkommens- und Verbrauchsstichproben ermittelt. Derzeit beträgt der durchschnittliche Barbetrag 105,57 €, unter bestimmten engen Voraussetzungen ist eine Erhöhung möglich.

## Aus unserer Beratungsarbeit - Tipps für die Bewohnerbeiräte

### Wie viel Einfluss hat der Beirat auf wirtschaftliche Entscheidungen der Einrichtung?

Grundsätzlich obliegt die wirtschaftliche Führung einer Einrichtung allein der Einrichtungsleitung. Diese hat die Einrichtung wirtschaftlich sinnvoll und mit Rücksicht auf die Kostenlast aller Beteiligten zu führen. Aus diesem Grund wurde die wirtschaftliche Führung auch nicht den Mitwirkungsaufgaben der Bewohnerbeiräte zugeordnet, zumal Laien damit auch überfordert wären. Haben die wirtschaftlichen Entscheidungen des Trägers aber mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Bewohnerschaft bzw. die durch sie zu tragenden Kosten, hat der Beirat doch gewisse Einflussmöglichkeiten. Der Beirat ist z.B. frühzeitig zu informieren und anzuhören, wenn umfassende Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen geplant sind. Diese werden sich nämlich in der Regel auf die Investitionskosten auswirken. Das Gleiche gilt, wenn beispielsweise umfassende Personalmaßnahmen getroffen werden, die entsprechende Entgelterhöhungen nach sich ziehen. Schafft die Einrichtungsleitung aber z.B. neue Bilder für die Treppenhausegestaltung an oder neue Tischdecken für die Cafeteria, gehört dies normalerweise zu den üblichen wirtschaftlichen Entscheidungen, die nicht unmittelbaren Einfluss auf die Arbeit des Beirats haben. Wird aber beispielsweise eine teure neue Orgel eines ortsansässigen Künstlers für die einrichtungsinterne Kapelle angeschafft, obwohl das Klavier, das sonst genutzt wurde, noch voll funktionstüchtig ist und befürchtet der Beirat, dass die Kosten auf die Bewohner abgewälzt werden, sollte sich die Bewohnervertretung einschalten. In diesem Fall wäre es wichtig, Informationen zu erhalten, welche Kosten entstanden sind, aus welchen Mitteln diese bestritten wurden und welche Auswirkungen dies auf die Bewohnerschaft haben könnte. Befürchtungen der Bewohner sind zu kommunizieren.

### Mit diesen Dokumenten sollten Sie vorgesorgt haben

Auch wenn man nicht daran denken mag, dass einem etwas passieren könnte, ist es doch ein beruhigendes Gefühl, ausreichend rechtlich vorgesorgt zu haben. Die nachfolgend dargestellten Dokumente sollten Sie daher an einer Stelle aufbewahren, die Ihre Vertrauensperson kennt. Sprechen Sie mit Ihrer Vertrauensperson genau durch, was Sie in die Dokumente eintragen. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihre Wünsche auch entsprechend durchgesetzt werden.

#### 1. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Die behandelnden Ärzte unterliegen grundsätzlich gegenüber jedermann der Schweigepflicht, die bis über den Tod des Patienten hinaus besteht. Erteilt der Arzt gegenüber Freunden oder fernen Angehörigen Auskunft, macht er sich strafbar. Sie sollten also bestimmen, wem im Notfall auf jeden Fall Auskunft gegeben werden darf. Diese Regelung ist auch wichtig, wenn Sie eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht erteilt haben, da nur auf diesem Weg Ihre Vertrauensperson einen umfassenden Einblick in die Krankenunterlagen erhalten kann.

#### 2. Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht bestimmt, welche Person(en) im Notfall für welchen Bereich des Lebens zuständig sein sollen. Sollen mehrere bevollmächtigt werden, kann man bestimmen, ob diese jeder für sich oder nur gemeinsam entscheiden können. Besonders wichtig sind natürlich die Bereiche „Unterbringung in einer Einrichtung“ und „freiheitsentziehende Maßnahmen“. Diese müssen gesondert in der Vollmacht erwähnt werden und die Freiheitsbeschränkung im Einzelfall zusätzlich noch gerichtlich legitimiert werden. Achtung, in älteren Vorsorgevollmachten fehlt diese explizite Unterscheidung häufig! Die Bestätigung der Vorsorgevollmacht durch einen unabhängigen Zeugen ist wichtig. Hilfreich ist auch eine notarielle Beglaubigung.

#### 3. Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung ist nicht zwingend notwendig, wenn eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Mit der Betreuungsverfügung verhindert man, dass eine fremde Person als Betreuer eingesetzt wird oder jemand aus dem Familienkreis, den man absolut nicht wünscht. Den eingesetzten Vertrauenspersonen kann man auch bestimmte Aufgabenkreise zuordnen, um die Verantwortung zu streuen. Die Wünsche des Betroffenen sind verbindlich, sofern die Vertrauenspersonen in der Lage sind, ihr Amt auszuführen.

#### 4. Patientenverfügung

Gerade über das Thema „lebenserhaltende Maßnahmen“ denkt man nicht gerne nach, sollte sich aber darüber klar werden, was man selbst im schlimmsten Fall wünscht. Jeder Patient hat das Recht auf Abbruch oder ein Unterlassen zu verlangen. Kann man sich nicht mehr selbst artikulieren, muss der Arzt notfalls über die Angehörigen versuchen, den Willen des Patienten zu eruieren. Ob man diesen aber tatsächlich immer kennt oder lediglich die eigenen Wünsche hineininterpretiert, ist schwierig zu unterscheiden. Mit einer Patientenverfügung bekundet man dagegen selbst seinen Willen für die letzte Lebensphase. Die Verfügung ist für die Ärzte bindend, wenn sie sich auf konkrete Situationen bezieht und kein Zweifel an dem Wunsch des Patienten besteht. Man sollte Vordrucke, die man mittlerweile fast überall finden kann, daher immer handschriftlich mit eigenen Ergänzungen versehen. Dabei kann man sich auch z.B. vom Hausarzt beraten lassen. Da sich Ihre Einstellung zur Behandlung im medizinischen Notfall im Laufe der Zeit auch verändern kann, sollten Sie Ihre Patientenverfügung regelmäßig durchsehen und aktualisieren. Vergessen Sie nicht die Änderungen abzuzeichnen und ggfls. alte Verfügungen zu vernichten.

## Veranstaltungstipps - Veröffentlichungen

### Fachtagung für Multiplikatoren

Am 8. Juli 2014 findet eine Fachtagung für Multiplikatoren in Berlin statt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) veranstaltet die Tagung gemeinsam mit der Siebten Altenberichtscommission unter dem Motto „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune“. Zuständig für die Organisation ist die Geschäftsstelle für die Altenberichte der Bundesregierung beim Deutschen Zentrum für Altersfragen (DZA). Einzelheiten hinsichtlich Programm und Anmeldung können Sie unter 030 – 260 740 86 erfragen.

### Vortrag zum Patientenrechtegesetz in Neuss

Am 25.06.2014 findet um 18.00 in der VHS Neuss ein Vortrag mit Diskussion zum Thema „Das neue Patientenrechtegesetz“ statt. Referent ist Herr Werner Schell. Das neue Patientenrechtegesetz schreibt den Patienten als Verbraucher eine wichtigere Rolle im Gesundheitssystem zu. Nach Experteneinschätzung bringt es aber auch Nachteile, die es zu erörtern gilt. Was tun z.B. bei mutmaßlichen Behandlungsfehlern? Welche Anforderungen sind an eine Reform des Gesundheits- und Pflegesystems zu stellen? Die Veranstaltung wird in Kooperation mit „Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk“ (Neuss), angeboten. Die Teilnahme ist kostenlos, um Anmeldung wird gebeten. Näheres erfahren Sie unter [www.wernerschell.de](http://www.wernerschell.de).

### Impressum

**Herausgeber:**

Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e.V.

(Redaktion: U. Kempchen, A. Scraback)

Amtsgericht Bonn Vereinsregister Nr. VR 3939

Siebenmorgenweg 6 – 8, 53229 Bonn

Telefon: 0228 / 90 90 48 - 0

Telefax: 0228 / 90 90 48 - 22

E-Mail: [info@biva.de](mailto:info@biva.de)

Internet: [www.biva.de](http://www.biva.de)

Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Manfred Stegger

Verantwortlich nach Presserecht NRW und § 6 MDSIV ist der geschäftsführende Vorstand.

Das Impressum gilt nur für dieses Informationsblatt. Gemäß § 28 BDSG widersprechen wir jeder kommerziellen Verwendung und Weitergabe unserer Daten. Das Informationsblatt und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung der BIVA e.V.

Die Inhalte dieses Informationsblatts wurden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen erstellt. Aber für die hier dargebotenen Informationen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität, Qualität und Richtigkeit erhoben. Es kann keine Verantwortung für Schäden übernommen werden, die durch das Vertrauen auf die Inhalte dieses Informationsblatts oder dessen Gebrauch entstehen.